



Ferienplan Schule Obersiggenthal 2024/25 – 2026/2027

Schuljahr 2024/25	Schuljahresbeginn: Montag, 12. August 2024
Herbstferien	Sa, 28.09.2024 - So, 13.10.2024
Weihnachtsferien	Sa, 21.12.2024 - So, 05.01.2025
Sportferien	Sa, 01.02.2025 - So, 16.02.2025
Frühlingsferien	Sa, 05.04.2025 - Do, 17.04.2025
Ostern	Fr, 18.04.2025 - Mo, 21.04.2025
Sommerferien	Sa, 05.07.2025 - So, 10.08.2025

Schuljahr 2025/26	Schuljahresbeginn: Montag, 11. August 2025
Herbstferien	Sa, 27.09.2025 - So, 12.10.2025
Weihnachtsferien	Sa, 20.12.2025 - So, 04.01.2026
Sportferien	Sa, 31.01.2026 - So, 15.02.2026
Ostern	Fr, 03.04.2026 - Mo, 06.04.2026
Frühlingsferien	Di, 07.04.2026 - So, 19.04.2026
Sommerferien	Sa, 04.07.2026 - So, 09.08.2026

Schuljahr 2026/27	Schuljahresbeginn: Montag, 10. August 2026
Herbstferien	Sa, 26.09.2026 - So, 11.10.2026
Weihnachtsferien	Sa, 19.12.2026 - So, 03.01.2027
Sportferien	Sa, 06.02.2027 - So, 21.02.2027
Ostern	Fr, 26.03.2027 - Mo, 29.03.2027
Frühlingsferien	Sa, 10.04.2027 - So, 25.04.2027
Sommerferien	Sa, 04.07.2026 - So, 09.08.2026

- **Feiertage: Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam**
- **Sonstige schulfreie Tage: 1. Mai (Tag der Arbeit), Freitag nach Auffahrt, Freitag nach Fronleichnam, Freitagnachmittag vor den Sommerferien**
- **Besuchstage an Kindergarten und Primarschule: 26. November 2024, 13. März 2025, 13. Juni 2025**
- **Besuchstage an der Oberstufe: 23./24./25. Oktober 2024 und 24./25. Februar 2025**

Urlaubsregeln für die Schülerinnen und Schüler von Kindergarten, Primarschule und Oberstufe

Schülerinnen und Schüler können maximal viermal pro Jahr einen Halbtage Urlaub beziehen (§38 Schulgesetz). Die vier Halbtage können beliebig zusammengefasst und auch vor oder nach den Ferien bezogen werden.

Die Bewilligung von zusätzlichem Schülerurlaub gemäss § 13 a) bis f) Verordnung über die Volksschule liegt in der Kompetenz der Klassenlehrperson.

Andere Urlaubsgesuche oder Ferienverlängerungen müssen bis spätestens zwei Wochen vor Urlaubsbeginn bei der Klassenlehrperson abgegeben werden.

Ferienverlängerungen werden drei Mal pro Schullaufbahn bewilligt.

Schulversäumnisse (§37 Schulgesetz)

1. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.
2. Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis maximal drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern vom Gemeinderat gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse von höchstens CHF 500.-- bestraft.
3. Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
4. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens CHF 600.-- bis höchstens CHF 1'000.--, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens CHF 1'000.-- bis höchstens CHF 2'000.-- zu bestrafen.

Tagesstrukturen Chinderhuus Goldiland, Kirchweg 70, 5415 Nussbaumen, Tel. 056 296 23 71, www.goldiland.ch

- Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07:00 bis 08:20 und 11:50 bis 18:30.
Während den Schulferien durchgehend von 07:00 bis 18:30 geöffnet.
- Ferienplausch: Auch Kinder, welche die Tagesstrukturen während dem laufenden Schuljahr nicht regulär besuchen, können den Ferienplausch in Anspruch nehmen.
- Betriebsferien: Die Tagesstrukturen bleiben jeweils vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar sowie an den gesetzlichen Feiertagen (Karfreitag/Ostermontag/Auffahrt/Pfingstmontag/Fronleichnam/1. August) geschlossen.
- Schulfreie Tage: Die Tagesstrukturen haben am 1. Mai, Freitag nach Auffahrt und Freitag nach Fronleichnam geöffnet.
Auch externe Kinder können für eine Ganztagsbetreuung angemeldet werden.